Außerordentliche Beilage

zu

Nr. 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 8. Februar 1893.

Der Bundesrath hat auf Grund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Central-Blatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler. In Vertretung: von Boetticher.

Anlage A. Staat: . . . . . .

Nachweisung,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .
Art *) . . . . . .
Bezirk **) . . . . . .
Sitz . . . . . .
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) . . . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876/1. Juni 1884 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

. . . . . ., den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.
Unterschrift . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen a) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne b) . . . . . ,
   des statutenmäßigen a) Krankengeldes zum Lohne b) . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung c) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) unter bestimmten Voraussetzungen schon vom (. . ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt d).

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§ 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 9 Absatz 1, § 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen. Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom . . . . bis . . . .)

Zahl der Mitglieder a) am	männl.	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)	. . . .	. . . .
1. Februar	. . . .	. . . .
1. März	. . . .	. . . .
1. April	. . . .	. . . .
1. Mai	. . . .	. . . .
1. Juni	. . . .	. . . .
1. Juli	. . . .	. . . .
1. August	. . . .	. . . .
1. September	. . . .	. . . .
1. October	. . . .	. . . .
1. November	. . . .	. . . .
1. December	. . . .	. . . .
31. December (Jahresschluß)	. . . .	. . . .

Im Laufe des Jahres b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ „ weiblichen „ . . . . . .

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ „ weiblichen „ . . . . . .

Sterbefälle d) der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ „ weiblichen „ . . . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse . . . . . } Mitglieder.
II. „ . . . . . }
III. „ . . . . . }

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein

Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung. 1)	Mark	Pfg.
a) Einnahmen:		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)	. . . .	. . . .
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	. . . .	. . . .
3. Eintrittsgelder	. . . .	. . . .
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge	. . . .	. . . .
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 9 Absatz 1 Satz 2, § 22 Absatz 2 des Gesetzes	. . . .	. . . .
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes	. . . .	. . . .
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes	. . . .	. . . .
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes	. . . .	. . . .
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3 a Absatz 4, 36 Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57 a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	. . . .	. . . .
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4 § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2	. . . .	. . . .
11. Ausverkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds	. . . .	. . . .
12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten	. . . .	. . . .
13. Sonstige Einnahmen; 2)		
a. im Ganzen	. . . .	. . . .
b. darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 3) . . . . (Mark . . Pfg. . .)	. . . .	. . . .
14. Summa der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)	. . . .	. . . .

---

1) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13 b. der Einnahmen, Ziffer 9, 13 a. bb. und b. bb. der Ausgaben, sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

2) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

3) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

b) Ausgaben.

	Mark	Pfg.
1. Für ärztliche Behandlung	....	....
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	....	....
3. Krankengelder		
a. an Mitglieder	....	....
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	....	....
5. Sterbegelder	....	....
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	....	....
7. Fürsorge für Reconvalescenten nach Beendigung der Krankenunterstützung	....	....
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a Absatz 1 bis 3, 76 c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2	....	....
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art	....	....
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	....	....
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds	....	....
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten	....	....
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche; 1)		
aa) im Ganzen	....	....
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	....	....
b) sächliche: 2)		
aa) im Ganzen	....	....
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	....	....
14. Sonstige Ausgaben 3)	....	....
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)	....	....

1) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst und dergl.

2) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

3) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

c) Abschluß.

	Mark	Pfg.
Summe der Einnahmen Ziffer a 14)	....	....
Summe der Ausgaben Ziffer b 15)	....	....
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassen-Bestand von	....	....
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen;		
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes	....	....
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt 1)	....	....

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: 2)

18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pfg.
a. der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .		
1. laut vorstehendem Abschluß	. . . .	. . . .
2. baar im Reservefonds	. . . .	. . . .
b. in Hypotheken, Werthpapieren 3), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .	. . . .	. . . .
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten etc. vergl. I. a. Ziffer 9 und 10 4)	. . . .	. . . .
Summa . .	. . . .	. . . .

1) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

2) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

3) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

4) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

2. Passiva:	Mark	Pfg.
a. Darlehne und Vorschüsse	. . . .	. . . .
b. Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung 1)	. . . .	. . . .
c. unberechtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten 2)	. . . .	. . . .
Summa . .	. . . .	. . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva 3)	. . . .	. . . .
{ der Passiva 3)	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva 3) . . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva 3) . . .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva 3) } { mehr . . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva 3) } { weniger . . .	. . . .	. . . .

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth

	Mark	Pfg.
entstanden { Gewinn	. . . .	. . . .
{ Verlust	. . . .	. . . .

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . . | . . . . | . . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A. 1 a. und b.) vertheilt wie folgt:

	Mark	Pfg.
1. zum Stammvermögen gehören	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen . . .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . . .	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr	. . . .	. . . .
{ weniger	. . . .	. . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.)

	Mark	Pfg.
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 1 a. und b. nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2		
a. baar	. . . .	. . . .
b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen etc.	. . . .	. . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von	. . . .	. . . .

1) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.
3) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 1. Januar 1893 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse Seitens der Gemeinde-Krankenversicherungen, der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen der eingeschriebenen Hülfskassen und der im § 75 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen nach den für die einzelnen Arten der Kassen vorgeschriebenen und nachstehend abgedruckten Formularen aufzustellen sind.

Zu den für das Jahr **1892** einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen sind die bisherigen Formulare zu verwenden.

Rücksichtlich des Termins für die Einsendung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, sowie rücksichtlich der vor der Einsendung durch die Aufsichtsbehörden vorzunehmenden Prüfung bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Die Beschaffung des für die einzelnen Kassen erforderlich werdenden Bedarfes an Formularen bleibt denselben überlassen. Die zur Verwendung kommenden Formulare müssen jedoch nach Form und Inhalt genau dem vorgeschriebenen Muster entsprechen. Die Formulare sind hierunter für die einzelnen Kassen gesondert (Anlage A I—VII) abgedruckt.

Gleichzeitig bestimme ich auf Grund der §§ 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, daß die hierunter abgedruckten Vorschriften (Anlage B) über die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen sowie der Gemeindekrankenversicherungen vom 1. Januar 1893 ab maßgebend sind.

Marienwerder, den 17. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

Gemeinde-Krankenversicherung. I.

Staat: . . . . . .

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkasse.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Bezirk . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zusammen) zum ortsüblichen Tagelohne a) . . . . . ,
   des Krankengeldes zu ortsüblichem Tagelohne a) . . . . . .
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . . .ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

---

a) Hier ist das gesetzliche Prozentverhältniß (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§ 10 des Gesetzes). Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 9 Absatz 1 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr . . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .)

Zahl der Mitglieder a)			Im Laufe des Jahres: b)
am	männliche	weibliche	Erkrankungsfälle c)
1. Januar (Jahresanfang) .	. . . . .	. . . . .	der männlichen Mitglieder . . . . .
1. April	. . . . .	. . . . .	„ weiblichen „ . . . . .
1. Juli	. . . . .	. . . . .	
1. Oktober	. . . . .	. . . . .	Krankheitstage c)
31. Dezember (Jahresschluß) .	. . . . .	. . . . .	der männlichen Mitglieder . . . . .
			„ weiblichen „ . . . . .

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark.	Pf.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge		
4. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes		
5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Einnahmen: [1]		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2] (Mark. / Pf.)		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		
b) Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
5. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse (Ziffer 5 der Einnahmen)		
7. Zurückgezahlte Beiträge		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
10. Sonstige Ausgaben [3]		
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)		

[1] Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[2] Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

[3] Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren 2c.

c) Abschluß.

	Mark.	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)	. . . . .	. . . . .
Summe der Ausgaben (Ziffer b 11)	. . . . .	. . . . .
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . .	. . . . .	. . . . .

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

	Mark.	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes . . .	. . . . .	. . . . .
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [1])	. . . . .	. . . . .

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 6, 8 und 9 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [2])

18 . . . . . Mark.
18 . . . . . Mark.
18 . . . . . Mark.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:	Mark.	Pf.
a) der Baarbestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18	1. laut vorstehendem Abschluß . .	. . . . .
	2. baar im Reservefonds . .	. . . . .
b) in Hypotheken, Werthpapieren[3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen	. . . . .	. . . . .
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 6 und 7[4])	. . . . .	. . . . .
Summe	. . . . .	. . . . .
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse	. . . . .	. . . . .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[4])	. . . . .	. . . . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[5])	. . . . .	. . . . .
Summe	. . . . .	. . . . .

1) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf den im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

2) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

3) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

4) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

5) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

	Mark.	Pf.
3. Hiernach beträgt beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[1]) / der Passiva[1])	. . . . .	. . . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[1]) / der Passiva[1])	. . . . .	. . . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[1]) / der Passiva[1]) } { mehr / weniger }	. . . . .	. . . . .

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust }

Mark.	Pf.
. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . . Mark . . . . . Pf.

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören	. . . . .	. . . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . . .	. . . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr / weniger }	. . . . .	. . . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)	. . . . .	. . . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . . .	. . . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger }	. . . . .	. . . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar	. . . . .	. . . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . . .	. . . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von	. . . . .	. . . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage A.

Orts-Krankenkasse. II.

Staat: . . . . . .

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Bezirk . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsdienst a) — . . .
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . . .ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26 a Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes, so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .)

Zahl der Mitglieder a)		
am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) .	. . . . .	. . . . .
1. Februar	. . . . .	. . . . .
1. März	. . . . .	. . . . .
1. April	. . . . .	. . . . .
1. Mai	. . . . .	. . . . .
1. Juni	. . . . .	. . . . .
1. Juli	. . . . .	. . . . .
1. August	. . . . .	. . . . .
1. September	. . . . .	. . . . .
1. Oktober	. . . . .	. . . . .
1. November	. . . . .	. . . . .
1. Dezember	. . . . .	. . . . .
31. Dezember (Jahresschluß) .	. . . . .	. . . . .

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Sterbefälle

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse . . . . .
II. „ . . . . . } Mitglieder,
III. „ . . . . .

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pfg.
a. Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) .	....	....
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	....	....
3. Eintrittsgelder	....	....
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge	....	....
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes . . .	....	....
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3 a. Absatz 4, 3 b. Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57 a. Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	....	....
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1888 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2	....	....
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds	....	....
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten	....	....
10. Sonstige Einnahmen: [1]	....	....
a) im Ganzen	....	....
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2] . . . . . (Mark: .... Pfg.: ....)		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)	....	....
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung	....	....
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	....	....
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	....	....
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	....	....
5. Sterbegelder	....	....
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	....	....
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung . . .	....	....
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887 § 7 Absatz 2	....	....
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	....	....
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds	....	...
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufendt Posten	....	....
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [3]		
aa) im Ganzen	....	....

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

2) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

3) Besoldungen, Tantièmen. Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	. . . .	. . . .		
b) sächliche: [1])				
aa) im Ganzen			. . . .	. . . .
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1869	. . . .	. . . .		
13. Sonstige Ausgaben [2])			. . . .	. . . .
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)			. . . .	. . . .
c. Abschluß.				
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 11)			. . . .	. . . .
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 14)			. . . .	. . . .
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . .			. . . .	. . . .
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:	Mark	Pfg.		
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes	. . . .	. . . .		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3])	. . . .	. . . .		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4])

18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:	Mark.	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18	1. laut vorstehendem Abschluß .	. . . .	. . . .
	2. baar im Reservefonds . . .	. . . .	. . . .
b) in Hypotheken, Werthpapieren [5]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		. . . .	. . . .
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. 1a Ziffer 6 und 7 [6])		. . . .	. . . .
Summe . .		. . . .	. . . .

[1]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.
[2]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.
[3]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1869 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
[4]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.
[5]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.
[6]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark.	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse	. . . .	. . . .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1])	. . . .	. . . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2])	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3])	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3])	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) .	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3]) .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) } { mehr . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3]) } { weniger .	. . . .	. . . .

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . .	Mark.	Pf.
	. . . .	. . . .
{ Verlust . .	. . . .	. . . .
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar	. . . .	. . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.	. . . .	. . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von . .	. . . .	. . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.)

1) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierhier.

2) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

3) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage A.

III.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

Staat . . . . . .

Nachweisung,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a) . . . . . ,
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a) . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom . . .ten Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes, so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Ist das Prozentverhältniß für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes sind nicht zu berücksichtigen.)
zugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr . . . . .
(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . .)

Zahl der Mitglieder a)			Im Laufe des Jahres b)	
am	männliche	weibliche	Erkrankungsfälle c)	
1. Januar (Jahresanfang)	. . . . .	. . . . .	der männlichen Mitglieder	. . . . .
1. Februar	. . . . .	. . . . .	„ weiblichen „	. . . . .
1. März	. . . . .	. . . . .	Krankheitstage c)	
1. April	. . . . .	. . . . .	der männlichen Mitglieder	. . . . .
1. Mai	. . . . .	. . . . .	„ weiblichen „	. . . . .
1. Juni	. . . . .	. . . . .	Sterbefälle	
1. Juli	. . . . .	. . . . .	der männlichen Mitglieder	. . . . .
1. August	. . . . .	. . . . .	„ weiblichen „	. . . . .
1. September	. . . . .	. . . . .	Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:	
1. October	. . . . .	. . . . .		
1. November	. . . . .	. . . . .		
1. December	. . . . .	. . . . .		
31. December (Jahresschluß)	. . . . .	. . . . .	I. Gefahrenklasse . . . . . II. „ . . . . . III. „ . . . . . u. s. w.	Mitglieder.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Kranke-häuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II) — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.	Mark	Pfg.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)	....	....
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	....	....
3. Eintrittsgelder	....	....
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge	....	....
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes	....	....
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	....	....
9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2	....	....
10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds	....	....
11. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten	....	....
12. Sonstige Einnahmen: [1])		
a) im Ganzen	....	....
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2]) (Mark: .... Pf: ....)		
13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12)	....	....
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung	....	....
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	....	....
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	....	....
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	....	....
5. Sterbegelder	....	....
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	....	....
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung	....	....
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juni 1887 § 7 Absatz 2	....	....
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art)	....	....
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	....	....
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds	....	....

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.
[2]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

	Mark	Pfg.
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten	....	....
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [1]	....	....
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	....	....
b) sächliche: [1]	....	....
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889	....	....
14. Sonstige Ausgaben [2]	....	....
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)	....	....
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 13)	....	....
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 15)	....	....
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von	....	....

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

	Mark	Pfg.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes	....	....
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3]	....	....

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4]

18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . . 1. laut vorstehendem Abschluß	....	....
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . . 2. baar im Reservefonds	....	....
b) in Hypotheken, Werthpapieren [5], Sparkassenbüchern, Bankeinlagen	....	....
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 8 und 9 [6]	....	....
Summe	....	....

1) Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" sind nicht aufzunehmen.
2) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.
3) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
4) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.
5) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.
6) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark.	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse	. . . .	. . . .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1])	. . . .	. . . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2])	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3])	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3])	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) .	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3]) .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) } { mehr . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3]) } { weniger .	. . . .	. . . .

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . .	. . . .	. . . .
{ Verlust . .	. . . .	. . . .
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . . .	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . .	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar	. . . .	. . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.	. . . .	. . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von . .	. . . .	. . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.)

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage A.

Bau-Krankenkasse. IV.

Staat: . . . . . .

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsdienst a)— . . .
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) — wirklichen Arbeitsverdienst a) — . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . . .ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer1 und Absatz 2, § 26 aAbs. 2 Ziffer 6 des Gesetzes. SindGefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes, so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr . . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) .	. . . . .	. . . . .
1. Februar	. . . . .	. . . . .
1. März	. . . . .	. . . . .
1. April	. . . . .	. . . . .
1. Mai	. . . . .	. . . . .
1. Juni	. . . . .	. . . . .
1. Juli	. . . . .	. . . . .
1. August	. . . . .	. . . . .
1. September	. . . . .	. . . . .
1. Oktober	. . . . .	. . . . .
1. November	. . . . .	. . . . .
1. Dezember	. . . . .	. . . . .
31. Dezember (Jahresschluß) .	. . . . .	. . . . .

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Sterbefälle

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse . . . . . }
II. „ . . . . . } Mitglieder,
III. „ . . . . . }

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

a. Einnahmen.	Mark.	Pf.
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 Gesetzes		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3 a. Absatz 4, 3 b. Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57 a. Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
9. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2		
10. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
11. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
12. Sonstige Einnahmen: [1]		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2] (Mark / Pfg.)		
13. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 12)		

b) Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützung an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76 c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 11 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.
2) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

	Mark.	Pf.
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [1]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach § 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark / Pf.)		
b) sächliche: [1]		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark / Pf.)		
14. Sonstige Ausgaben [2]		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

c) Abschluß.

	Mark.	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 13)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen: (Mark. / Pf.)

1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [3]

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [4]

18 . . . . Mark.
18 . . . . Mark.
18 . . . . Mark.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark.	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18	1. laut vorstehendem Abschluß	
	2. baar im Reservefonds	
b) in Hypotheken, Werthpapieren [5], Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. Ia Ziffer 8 und 9 [6])		
Summe		

[1] Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" sind nicht aufzunehmen.
[2] Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren ꝛc.
[3] Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.
[4] Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.
[5] Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.
[6] Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark.	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse	. . . . .	. . . . .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1])	. . . . .	. . . . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2])	. . . . .	. . . . .
Summe	. . . . .	. . . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . . . . . / der Passiva[3])	. . . . .	. . . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) . . . . / der Passiva[3])	. . . . .	. . . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) { mehr . . / weniger . / der Passiva[3]) { mehr . . / weniger .	. . . . .	. . . . .

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust	Mark.	Pf.
	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	. . . . .
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . . .	. . . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören	. . . . .	. . . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . . .	. . . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr . . / weniger .	. . . . .	. . . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)	. . . . .	. . . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . . .	. . . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . / weniger .	. . . . .	. . . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar	. . . . .	. . . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . . .	. . . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von . . .	. . . . .	. . . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

2) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

3) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage A.

V.

Innungs-Krankenkasse.

Staat . . . . . .

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Bezirk . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der statutenmäßigen Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a) . . . . . ,
   des statutenmäßigen Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne a) wirklichen Arbeitsverdienst a) . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom . . .ten Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt c).

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes. Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes, so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.
Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes sind nicht zu berücksichtigen.)
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr . . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .)

Zahl der Mitglieder a)

am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) .	. . . . .	. . . . .
1. Februar	. . . . .	. . . . .
1. März	. . . . .	. . . . .
1. April	. . . . .	. . . . .
1. Mai	. . . . .	. . . . .
1. Juni	. . . . .	. . . . .
1. Juli	. . . . .	. . . . .
1. August	. . . . .	. . . . .
1. September	. . . . .	. . . . .
1. Oktober	. . . . .	. . . . .
1. November	. . . . .	. . . . .
1. Dezember	. . . . .	. . . . .
31. Dezember (Jahresschluß) .	. . . . .	. . . . .

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Sterbefälle

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note a) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse . . . . .
II. „ . . . . .
III. „ . . . . . } Mitglieder,

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pfg.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)	....	....
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	....	....
3. Eintrittsgelder	....	....
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen) ausschließlich Zusatzbeiträge	....	....
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
7. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	....	....
8. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2	....	....
9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds	....	....
10. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten	....	....
11. Sonstige Einnahmen: [1]		
a) im Ganzen	....	....
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [2] (Mark: ..... Pf: .....)		
12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11)	....	....
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung	....	....
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	....	....
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	....	....
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	....	....
5. Sterbegelder	....	....
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	....	....
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung	....	....
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2	....	....
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	....	....
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds	....	....
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten	....	....

[1] Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.
[2] Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

	Mark	Pfg.
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [1])		
aa) im Ganzen	. . . .	. . . .
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 . . . . . (Mark . . . . / Pfg. . . . .)		
b) sächliche: [2])		
aa) im Ganzen	. . . .	. . . .
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 . . . . . (Mark . . . . / Pfg. . . . .)		
13. Sonstige Ausgaben [3])	. . . .	. . . .
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)	. . . .	. . . .
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 12)	. . . .	. . . .
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 14)	. . . .	. . . .
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . .	. . . .	. . . .
In diesem Kassenbestande sind einbegriffen: (Mark / Pfg.)		
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach § 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [4])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [5])

18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18	1. laut vorstehendem Abschluß .	. . . .	. . . .
	2. baar im Reservefonds . . .	. . . .	. . . .
b) in Hypotheken, Werthpapieren [6]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .	. . . .	. . . .
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. 1a Ziffer 7 und 8 [7])	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .

1) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst und dergl.

2) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

3) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

4) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im § 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach § 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

5) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

6) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

7) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

	Mark.	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse	. . . .	. . . .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1])	. . . .	. . . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2])	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3])	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3])	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) .	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3]) .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) } { mehr . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva[3]) } { weniger .	. . . .	. . . .

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden	Mark.	Pf.
{ Gewinn . .	. . . .	. . . .
{ Verlust . .	. . . .	. . . .
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . . .	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . .	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar	. . . .	. . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . .	. . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von . .	. . . .	. . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.)

1) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

2) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

3) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage A.

Eingeschriebene Hülfskasse. VI.

Staat: . . . . . .

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Bezirk . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . . .ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

---

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

c) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . .)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)	. . . . .	. . . . .
1. Februar	. . . . .	. . . . .
1. März	. . . . .	. . . . .
1. April	. . . . .	. . . . .
1. Mai	. . . . .	. . . . .
1. Juni	. . . . .	. . . . .
1. Juli	. . . . .	. . . . .
1. August	. . . . .	. . . . .
1. September	. . . . .	. . . . .
1. October	. . . . .	. . . . .
1. November	. . . . .	. . . . .
1. December	. . . . .	. . . . .
31. December (Jahresschluß)	. . . . .	. . . . .

Im Laufe des Jahres b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder . . . . . ,

„ weiblichen „ . . . . . .

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder . . . . . ,

„ weiblichen „ . . . . . .

Sterbefälle

der männlichen Mitglieder . . . . . ,

„ weiblichen „ . . . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse . . . . . }
II. „ . . . . . } Mitglieder.
III. „ . . . . . }

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II.) — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.

	Mark	Pfg.
a) Einnahmen:		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) .	. . . .	. . . .
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen .	. . . .	. . . .
3. Eintrittsgelder .	. . . .	. . . .
4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge .	. . . .	. . . .
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung .	. . . .	. . . .
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 4, 57 a. Absatz 1 u. 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3 .	. . . .	. . . .
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4 § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2 .	. . . .	. . . .
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds .	. . . .	. . . .
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten .	. . . .	. . . .
10. Sonstige Einnahmen [1] .	. . . .	. . . .
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10) .	. . . .	. . . .
b) Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung .	. . . .	. . . .
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel .	. . . .	. . . .
3. Krankengelder		
a) an Mitglieder .	. . . .	. . . .
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes .	. . . .	. . . .
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen .	. . . .	. . . .
5. Sterbegelder .	. . . .	. . . .
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten .	. . . .	. . . .
7. Fürsorge für Reconvalescenten nach Beendigung der Krankenunterstützung .	. . . .	. . . .
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a Absatz 1 bis 3, 76 c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2 .	. . . .	. . . .
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder .	. . . .	. . . .
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds .	. . . .	. . . .
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten .	. . . .	. . . .
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2] .	. . . .	. . . .
b) sächliche [3] .	. . . .	. . . .
13. Sonstige Ausgaben [4] .	. . . .	. . . .
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13) .	. . . .	. . . .

1) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

2) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

3) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

4) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren 2c.

	Mark	Pfg.
c) Abschluß.		
Summe der Einnahmen Ziffer a 11)	. . . .	. . . .
Summe der Ausgaben Ziffer b 14)	. . . .	. . . .
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassen-Bestand von . .	. . . .	. . . .

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [1])

18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark	Pfg.
1. Aktiva:		
a. der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . .		
1. laut vorstehendem Abschluß	. . . .	. . . .
2. baar im Reservefonds	. . . .	. . . .
b. in Hypotheken, Werthpapieren [2]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .	. . . .	. . . .
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten 2c. vergl. I. a. Ziffer 6 und 7 [3])	. . . .	. . . .
Summa . .	. . . .	. . . .
2. Passiva:		
a. Darlehne und Vorschüsse	. . . .	. . . .
b. Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [3])	. . . .	. . . .
c. unberechtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvalescentenanstalten [4])	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [5])	. . . .	. . . .
{ der Passiva [5])	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [5]) . . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva [5]) . .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [5]) } { mehr . .	. . . .	. . . .
{ der Passiva [5]) } { weniger . .	. . . .	. . . .

[1]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[2]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[3]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[4]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[5]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
{ Verlust . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:				
1. zum Stammvermögen gehören			. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen			. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen *) { mehr . . .			. . . .	. . . .
{ weniger . . .			. . . .	. . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)			. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds			. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr			. . . .	. . . .
{ weniger			. . . .	. . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:				
a) baar			. . . .	. . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.			. . . .	. . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von . . .			. . . .	. . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

Anlage A.

Auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse. VII.

Staat: . . . . . .

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name . . . . . .

Art . . . . . .

Bezirk . . . . . .

Sitz . . . . . .

Kreis (Oberamt) . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a) . . . . . Wochen,
   davon a) mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.
2. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (. . . .ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt b).

---

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

b) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr . . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,

für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)	. . . . .	. . . . .
1. Februar	. . . . .	. . . . .
1. März	. . . . .	. . . . .
1. April	. . . . .	. . . . .
1. Mai	. . . . .	. . . . .
1. Juni	. . . . .	. . . . .
1. Juli	. . . . .	. . . . .
1. August	. . . . .	. . . . .
1. September	. . . . .	. . . . .
1. Oktober	. . . . .	. . . . .
1. November	. . . . .	. . . . .
1. Dezember	. . . . .	. . . . .
31. Dezember (Jahresschluß)	. . . . .	. . . . .

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Krankheitstage c)

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Sterbefälle

der männlichen Mitglieder . . . . . .

„ weiblichen „ . . . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b) auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat . . . . . auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse . . . . .
II. „ . . . . . } Mitglieder,
III. „ . . . . .

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden waren.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.	Mark	Pfg.
a) Einnahmen.		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds)	....	....
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	....	....
3. Eintrittsgelder	....	....
4. Beiträge ausschließlich Zusatzbeiträge	....	....
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung	....	....
6. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 4, 57 b Absatz 1 u. 2; Landwirthschaftliches Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	....	....
7. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§ 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 12 Absatz 2	....	....
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds	....	....
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse; andere durchlaufende Posten	....	....
10. Sonstige Einnahmen: [1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)	....	....
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung	....	....
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	....	....
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	....	....
b. an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	....	....
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	....	....
5. Sterbegelder	....	....
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	....	....
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung	....	....
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57 Absatz 2, 57 a. Absatz 1 bis 3, 76 c. Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 § 7 Absatz 2	....	....
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	....	....
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren, 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds	....	....
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten	....	....
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche: [2])	....	....
b) sächliche: [3])	....	....
13. Sonstige Ausgaben [4])	....	....
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)	....	....

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.
[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst und dergl.
[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.
[4]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren 2c.

c. Abschluß.	Mark	Pfg.
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 11)	. . . .	. . . .
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 14)	. . . .	. . . .
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . .	. . . .	. . . .

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 10 und 11 aufgeführten Posten) betrug in den letzten vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [1])

18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.
18 . . . . . Mk.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . .

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:	Mark.	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18 . . . . { 1. laut vorstehendem Abschluß . 2. baar im Reservefonds . . .	. . . .	. . . .
b) in Hypotheken, Werthpapieren [2]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .	. . . .	. . . .
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. 1a Ziffer 6 und 7)	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse	. . . .	. .
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[3])	. . . .	. . .
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[4])	. . . .	. . . .
Summe . .	. . . .	. . . .
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[5]) . . . . . der Passiva[5])	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[5]) . der Passiva[5]) .	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[5]) / der Passiva[5]) } { mehr . weniger .	. . . .	. . . .

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . Verlust . .	Mark.	Pf.
	. . . .	. . . .
	. . . .	. . . .
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. . . .

[1]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[2]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[3]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[4]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[5]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören	. . . .	. . . .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . .	. . . .
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr	. . . .	. . . .
{ weniger . . .	. . . .	. . . .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar	. . . .	. . . .
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . .	. . . .
Ergiebt einen Betriebsfonds von . .	. . . .	. . . .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben.)

Anlage B.

Vorschriften

der

Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§§ 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892).

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kassen haben zu führen:
- A. ein Mitgliederverzeichniß,
- B. ein Krankenbuch,
- C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
- D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:
1. den Tag des Eintritts,
2. den Tag des Ausscheidens,
3. wenn das Ausscheiden durch Tod des Mitgliedes erfolgt ist, eine Angabe hierüber*),
4. bei Krankenkassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (§ 22 Absatz 3 des Gesetzes) die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Gefahrenklassen.

B. Das Krankenbuch.
1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, 8 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer 1).
2. Aus dem Krankenbuch muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.
1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahme und Ausgabe des Formulars II (Rechnungsabschluß, I (Kassenrechnung) entspricht.
2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.
3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.
4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird am Ende des Monats Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Kalenderjahr unter Beachtung der folgenden Bestimmungen abgeschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben im Monat Januar des folgenden Jahres (erstmalig des Jahres 1893) sind, soweit sie aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr herrühren, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen. Dagegen sind die in diesem Monat eingehenden Einnahmen, welche aus dem begonnenen neuen Rechnungsjahr herrühren, sowie die das neue Rechnungsjahr betreffenden Ausgaben in das für dieses zu führende Buch einzutragen.

*) Fällt bei der Gemeinde-Krankenversicherung fort.

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das dafür bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1893 ein Nachweis des gesammten nach dem Abschlusse am 31. Dezember 1892 vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.
2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.
3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergl. oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.
4. Die Vertheilung des verfügbaren Aktivvermögens (Formular II Ziffer II A 1 a und b) auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
   a) Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. Nach § 29 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.
   b) Alles übrige angesammelte Vermögen ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. bei Epidemien) entstehende Fehlbeträge zu decken.
   c) Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im § 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.
   d) Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergl. D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

III. Diejenigen Kassen, welche einem gemäß §§ 46, 46 b des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kassenverbande angehören, haben über etwaige Vorschüsse, welche sie auf Grund des § 46 Absatz 4 a. a. O. zur Verbandskasse leisten, ein besonderes Vorschußkonto zu führen.

Die bei der Umlegung der Verbandsausgaben den Kassen angerechneten Beträge der Vorschüsse sind als endgültig verausgabt in diejenigen Spalten des Einnahme- und Ausgabebuchs — vergl. oben II C — aufzunehmen, welche für die einzelnen betreffenden Ausgabeposten bestimmt sind (vergl. Ziffern, 6, 7, 14 2c. unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nicht in Anrechnung gekommene Betrag der Vorschüsse ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 1 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

IV. Diejenigen Kassen, welche gemäß §§ 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Geschäfte der Invaliditäts- und Altersversicherung besorgen, haben Folgendes zu beachten:

1. Wenn den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt nicht zur Verfügung gestellt wird, so sind die aus den Kassenbeständen zum Ankauf von Marken geleisteten Vorschüsse und die durch Vereinnahmung von Beiträgen erfolgenden Erstattungen in einem besonderen Vorschußkonto zu buchen. Der am Schlusse des Rechnungsjahres sich ergebende Mehrbetrag dieser Vorschüsse, dessen Werth in dem Bestande an noch nicht ausgegebenen Marken vorhanden sein muß, ist in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer I) in der zu „c. Abschluß" vorgesehenen Bemerkung unter 2 als zu dem Kassenbestand gehörig nachzuweisen.

Wenn dagegen den Kassen der erforderliche Vorrath an Marken von der Versicherungsanstalt zur Verfügung gestellt wird, so sind die gelieferten Markenbestände, die Einnahmen an erhobenen Beiträgen und die durch Abführung der Beiträge an die Versicherungsanstalt (mittelst Ankaufs von Marken bei den Postanstalten 2c.) erwachsenden Ausgaben gesondert zu buchen und zu verrechnen; der Abschluß dieser Rechnung findet in dem Rechnungsabschlusse (Formular II Ziffer 1) keine Berücksichtigung.

2. Die Verwaltungsausgaben, welche durch Geschäfte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Erhebung der Beiträge, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten 2c.) entstehen, sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch — vergl. oben II C — unter die „persönlichen" und die „sächlichen Verwaltungsausgaben" aufzunehmen und dabei, soweit sie aus den allgemeinen Verwaltungsausgaben ausgeschieden werden können, als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer 1).

Die aus Anlaß jener Geschäfte etwa erwachsenden Einnahmen (Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.) sind in dem Einnahme- und Ausgabebuch unter die „sonstigen Einnahmen" aufzunehmen und dabei als besondere Posten aufzuführen (vergl. Ziffer 13 unter „a. Einnahmen" des Formulars II Ziffer 1).

Ausgegeben am 9. Februar 1893. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.